

Geprüfte/r Wirtschaftsfachwirt/in

Informationsmappe



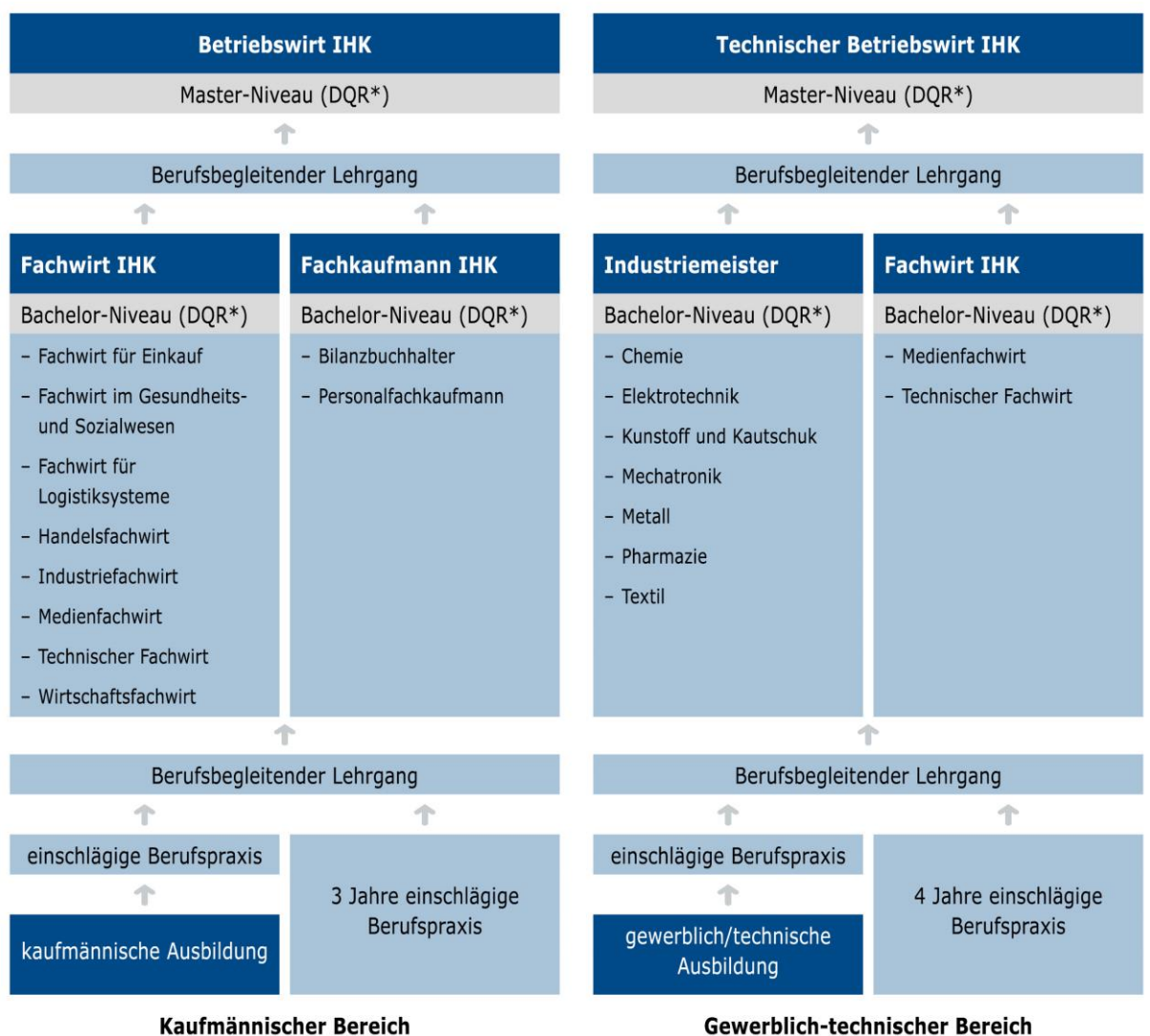
**(Entspricht der Stufe 6 des deutschen Qualifikationsrahmens
= Bachelor-Niveau)**

Inhaltsverzeichnis

Höhere Berufsbildung	Seite	3
Was ist ein/e Geprüfte/r Wirtschaftsfachwirt/in?	Seite	4
Was kann ein/e Geprüfte/r Wirtschaftsfachwirt /in?	Seite	4
Wie kann ein/e Geprüfte/r Wirtschaftsfachwirt /in eingesetzt werden?	Seite	4
Wer wird zum/zur Geprüften Wirtschaftsfachwirt /in zugelassen?	Seite	5
Wie ist der Lehrgang organisiert?	Seite	6
Was sind die Lehrgangsinhalte?	Seite	10
Wie kann ich zahlen?	Seite	12
Muster für einen Tätigkeitsnachweis	Seite	13
Fördermöglichkeiten	Seite	14
Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)	Seite	15
Verordnung	Seite	16

Höhere Berufsbildung

IHK - Höhere Berufsbildung



* Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)

Was ist ein/e Geprüfte/r Wirtschaftsfachwirt/in?

Diese Qualifikation vermittelt Ihnen vertiefte Kenntnisse in Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben für Unternehmen unterschiedlicher Größe und verschiedener Branchen. Der Wirtschaftsfachwirt ist als Generalist unter den Fachwirten für den Handel, die Industrie und für Dienstleistungsunternehmen gleichermaßen geeignet.

Was kann ein/e Geprüfte/r Wirtschaftsfachwirt/in?

- Betriebswirtschaftliche Sachverhalte und Problemstellungen eines Unternehmens erkennen, analysieren und zu einer Lösung führen
- Geschäftsprozesse und Projekte eigenverantwortlich und selbstständig unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und rechtlicher Aspekte bewerten, planen und durchführen
- Geschäftsprozesse und Projekte nach innen und außen gestalten, moderieren und kontrollieren
- Führungsaufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen

Wie kann ein/e Geprüfte/r Wirtschaftsfachwirt/in eingesetzt werden?

- in der mittleren Führungsebene des Handels, von Dienstleistungsunternehmen oder in der Industrie
- als Fachspezialist/in im kaufmännischen Bereich
- als Teamleiter/in

Wer wird zum/zur Geprüften Wirtschaftsfachwirt/in zugelassen?

- (1) Zur Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten mindestens dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf oder
 2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
 3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
 4. eine mindestens dreijährige Berufspraxis.
- (2) Zur Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:
1. die abgelegte Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
 2. mindestens ein Jahr Berufspraxis im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 oder ein weiteres Jahr Berufspraxis zu den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Die Berufspraxis nach den Absätzen 1 und 2 soll im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich absolviert sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Wirtschaftsfachwirtes/einer Geprüften Wirtschaftsfachwirtin nach § 1 Abs. 2 haben.
- (4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben worden sind, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Wie ist der Lehrgang organisiert? (Änderungen vorbehalten)

Die Weiterbildung zum/r Geprüften Wirtschaftsfachwirt/in wird in einer reinen Präsenzunterricht-Variante - wahlweise in Vollzeit oder berufsbegleitend - und in einer Online-Variante angeboten. Welche Variante für Sie die Bessere ist, entscheiden Sie, ganz nach Ihren individuellen Bedarfen und Möglichkeiten.

Variante : ONLINE

In nur einem Jahr berufsbegleitend zum/r Geprüften Wirtschaftsfachwirt/in. Das Lehrgangsangebot bietet eine Kombination aus selbstgesteuertem und tutoriell begleitetem Online-Lernen mit aktiven Präsenzunterrichten zur Vertiefung und Festigung des Lernstoffes.

Es eignet sich für alle diejenigen, die ihre Lernzeiten selbst bestimmen möchten bzw., denen es nicht möglich ist, zweimal in der Woche einen festgesetzten Unterrichtstermin wahrzunehmen.

Vorausgesetzt werden eine hohe Selbstlernmotivation und Medienkompetenz. Wir empfehlen vor der Entscheidung ein ausführliches Beratungsgespräch.

Lehrgangszeitraum: **18. März 2026 bis 21. April 2027**

Unterrichtszeiten: Live-Onlineunterricht einmal monatlich
freitags von 16:00 bis 21:00 Uhr und
samstags von 08:00 bis 15:30 Uhr im virtuellen
Klassenzimmer.
Wöchentliche Bearbeitung und Einsendung von
Arbeitsaufträgen; dazu unterstützend einmal
wöchentlich Live-Onlineunterricht abends mit einem
Umfang von ca. 1- 1,5 Stunden

Zzgl. Unterricht in Präsenz:

Am 18.03.2026 und

2 Blockwochen am

- 05.10. – 19.10.2026 (Vollzeitwoche)

- 05.04. – 09.04.2027 (Vollzeitwoche)

jeweils von 8:00 bis 15:30 Uhr

Ort: Der Präsenzunterricht findet in der IHK Konstanz
statt.

Kosten:	€ 3.900,00 zzgl. Lehrmaterial (Informationen auf Seite 12) zzgl. 990,00 Prüfungsgebühren*
Lehrgangsdauer:	1 Jahr, ca. 450 Unterrichtsstunden
Lehrgangszeitraum:	09. September 2026 bis 15. November 2027
Unterrichtszeiten:	Live-Onlineunterricht einmal monatlich freitags von 16:00 bis 21:00 Uhr und samstags von 08:00 bis 15:30 Uhr im virtuellen Klassenzimmer. Wöchentliche Bearbeitung und Einsendung von Arbeitsaufträgen; dazu unterstützend einmal wöchentlich Live-Onlineunterricht abends mit einem Umfang von ca. 1- 1,5 Stunden Zzgl. 3 Wochen Blockunterricht in Präsenz: Vollzeitwoche zum Lehrgangsbeginn sowie je eine Vollzeitwoche zur Vorbereitung zur ersten Teilprüfung und zweiten Teilprüfung jeweils von 8:00 bis 15:30 Uhr
Ort:	Der Präsenzunterricht in den Vollzeitwochen findet in der IHK Konstanz statt.
Dauer:	1 Jahr, ca. 450 Unterrichtsstunden
Kosten:	€ 3.900,00 zzgl. Lehrmaterial (Informationen auf Seite 12) zzgl. € 990,00 Prüfungsgebühren*

* Die Prüfungsgebühr richtet sich nach dem zum Tag der Zulassung gültigen
Gebührentarif der IHK Hochrhein-Bodensee. Sie kann sich bis zum Zeitpunkt der
jeweiligen Prüfungsanmeldung ändern.

Variante: Präsenzlehrgänge

Der klassische Präsenzunterricht eignet sich für alle diejenigen, die eine Interaktion in der Gruppe und den direkten Austausch mit den Dozenten face-to-face bevorzugen.

Ob Vollzeit oder berufsbegleitend, was passt besser? Hier ist Ihre berufliche und private Situation entscheidend.

Variante: Vollzeit

Lehrgangszeitraum: 15. Juni 2026 bis 6. November 2026

Unterrichtszeiten: Montag bis Freitag jeweils 08:30 – 16:30 Uhr
gelegentlicher virtueller Unterricht vorbehalten

Ort: IHK Hochrhein-Bodensee, Konstanz

Kosten: € 3.900,00
zzgl. Lehrmaterial (Informationen auf Seite 12)
zzgl. € 990,00 Prüfungsgebühren*

Lehrgangsdauer: ca. 6 Monate, 600 UE

**Die Prüfungsgebühr richtet sich nach dem zum Tag der Zulassung gültigen Gebührentarif der IHK Hochrhein-Bodensee. Sie kann sich bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfungsanmeldung ändern.

Variante : berufsbegleitend

Lehrgangszeitraum:	07. Dezember 2026 bis 25. Oktober 2028
Unterrichtszeiten:	montags und mittwochs, jeweils 18:00 – 21:15 Uhr, gelegentlich samstags 08:00 – 13:00 Uhr gelegentlicher virtueller Unterricht vorbehalten
Ort:	IHK Hochrhein-Bodensee, Konstanz
Kosten:	€ 3.900,00 zzgl. Lehrmaterial (Informationen auf Seite 12) zzgl. € 990,00 Prüfungsgebühren*
Ferien	Die Ferienordnung der Schulen in Baden- Württemberg wird größtenteils berücksichtigt.
Lehrgangsdauer :	ca. 2 Jahre, 580 UE

**Die Prüfungsgebühr richtet sich nach dem zum Tag der Zulassung gültigen Gebührentarif der IHK Hochrhein-Bodensee. Sie kann sich bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfungsanmeldung ändern.

Auskünfte zum Lehrgang (Vollzeit und berufsbegleitend):

Claudia Kouki

Tel.: 07531 2860-133

claudia.kouki@konstanz.ihk.de

Auskünfte zum Lehrgang (Online)

Michaela Rennhak

Tel.: 07531 2860-134

michaela.rennhak@konstanz.ihk.de

Auskünfte zur Prüfung:

Melissa Keller

Tel.: 07531 2860-182

melissa.keller@konstanz.ihk.de

Was sind die Lehrgangsinhalte?

1. Lern- und Arbeitsmethodik

2 Wirtschaftsbezogene Qualifikation

Volks- und Betriebswirtschaft

- Volkswirtschaftliche Grundlagen
- Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken
- Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen
- Unternehmenszusammenschlüsse

Rechnungswesen

- Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens
- Finanzbuchhaltung
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen
- Planungsrechnung

Recht und Steuern

- Rechtliche Zusammenhänge
- Steuerrechtliche Bestimmungen

Unternehmensführung

- Betriebsorganisation
- Personalführung / Personalentwicklung

3. Handlungsspezifische Qualifikationen

Betriebliches Management

- Betriebliche Planungsprozesse
- Organisations- und Personalentwicklung
- Informationstechnologie und Wissensmanagement
- Managementtechniken

Investition, Finanzierung, betriebliches Rechnungswesen und Controlling

- Investitionsplanung und -rechnung
- Finanzplanung und Ermittlung des Finanzbedarfs
- Finanzierungsarten
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Controlling

Logistik

- Einkauf und Beschaffung
- Materialwirtschaft und Lagerhaltung
- Wertschöpfungskette
- Aspekte der Rationalisierung
- Spezielle Rechtsaspekte

Marketing und Vertrieb

- Marketingplanung
- Marketinginstrumentarium / Marketing-Mix
- Vertriebsmanagement
- Internationale Geschäftsbeziehungen und Geschäftsentwicklung
- Interkulturelle Kommunikation
- Spezielle Rechtsaspekte

Führung und Zusammenarbeit

- Zusammenarbeit, Kommunikation und Kooperation
- Mitarbeitergespräche / Konfliktmanagement
- Mitarbeiterförderung
- Ausbildung
- Moderation von Projektgruppen
- Präsentationstechniken

Wie kann ich zahlen? (Änderungen vorbehalten)

Lehrgangskosten: € 3.900,00
fällig zu Lehrgangsbeginn oder

in monatlichen Raten per Lastschrift
zum 15. des Monats

Lehrmaterial: ca. € 240,00 **
Selbstbestellung

Prüfungsgebühren* ca. € 990,00
fällig zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfungsanmeldung

Wirtschaftsbezogene Qualifikation	€ 300,00
Handlungsspezifische Qualifikation	€ 390,00
Fachgespräch	€ 300,00

Die Rechnung erhalten Sie mit der Einladung zur jeweiligen
Teilprüfung. Eine Ratenzahlung oder ein Einzug ist nicht
möglich.

* Die Prüfungsgebühr richtet sich nach dem zum Tag der Zulassung gültigen
Gebührentarif der IHK Hochrhein-Bodensee.
Sie kann sich bis zum Zeitpunkt der jeweiligen Prüfungsanmeldung ändern.

** Das Lehrmaterial bestellen Sie eigenständig, Ihre individuellen Lernbedürfnisse
stehen somit im Fokus bei der Auswahl der Lernmittelformats. Sie entscheiden selbst,
ob Sie die Textbände im digitalen und/oder gedruckten Format bestellen.
Dazu erhalten Sie rechtzeitig vor Beginn des Lehrgangs eine Übersicht der benötigten
Lernmittel inkl. Bestellfreigabe für den DIHK-Online-Shop. Die Bestellung der
Lernmittel erfolgt eigenständig durch Sie und auf eigene Rechnung.

Bitte auf Firmenbogen ausdrucken

Tätigkeitsnachweis

Muster

Frau/Herr **Vorname Zuname**, geb. am **Geburtsdatum** in **Geburtsort**
ist seit **Eintrittsdatum** bis **befristet/unbefristet** in unserer Firma tätig als
Berufsbezeichnung.

Ihr/sein Aufgabengebiet umfasst folgende Tätigkeiten/Zuständigkeiten:

Auflistung der Tätigkeiten

-
-
-

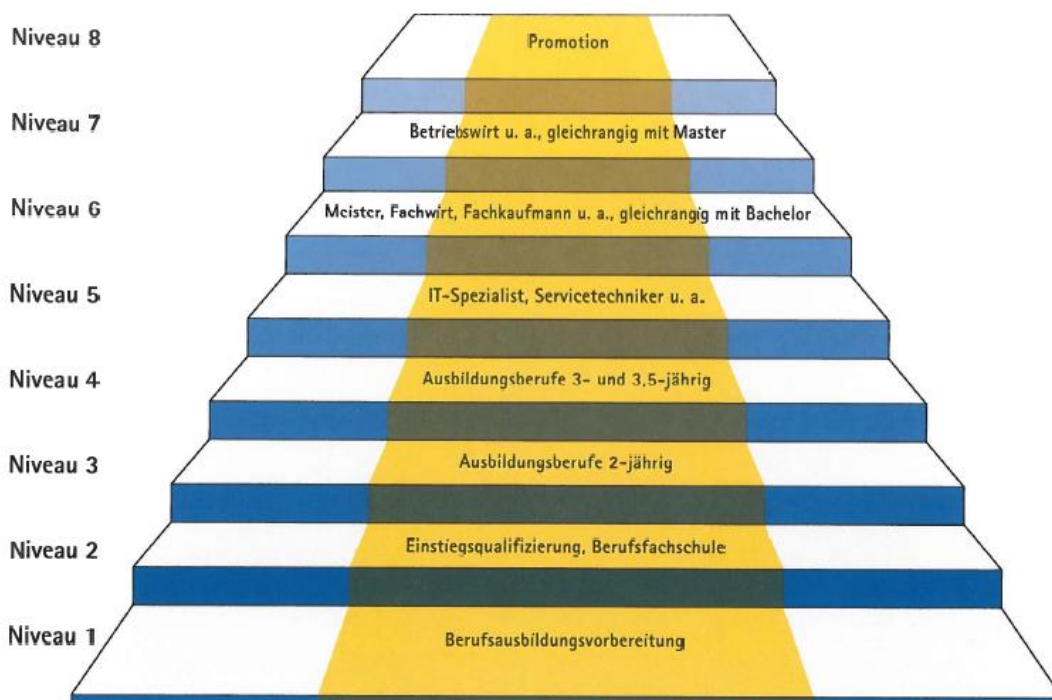
Datum

Unterschrift des (Personal-)Verantwortlichen

Fördermöglichkeiten von Weiterbildungsmaßnahmen

- **Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), Aufstiegs-BAföG**
 - einkommens- und vermögensunabhängig
 - 50 % als genereller Zuschuss auf die Lehrgangs- und Prüfungsgebühren
 - es besteht ein Rechtsanspruch
 - zuständig sind die jeweiligen Landratsämter
 - Informationen unter:
 - ⇒ www.aufstiegs-bafoeg.de
- **Darlehensanteil der Kfw-Förderung**
 - einkommens- und vermögensunabhängig
 - Differenz zwischen Bafög und Lehrgangsgebühren als Kredit möglich
 - bei Bestehen der Prüfung können ab 1.8.2020 50 % der Lehrgangs- und Prüfungsgebühren erlassen werden
 - es besteht kein Rechtsanspruch
 - zuständig ist die Kreditanstalt für Wiederaufbau
 - ⇒ www.aufstiegs-bafoeg.de
- **Begabtenförderung**
 - Ergebnis der Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf: Besser als „gut“
 - bei Beginn der Förderung darf das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet sein
 - es besteht kein Rechtsanspruch
 - Ansprechpartner ist Ihre IHK
 - ⇒ www.begabtenfoerderung.de
- **Förderung von Arbeitssuchenden/Arbeitslosen**
 - Auskünfte erteilt die Bundesagentur für Arbeit
- **Förderung von Soldaten auf Zeit**
 - Auskünfte erteilt der Berufsförderungsdienst des Kreiswehrrersatzamtes
- **Steuerersparnis für Fortbildung**
 - Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt

Deutscher Qualifikationsrahmen (DQR)



Erläuterungen zum DQR-Hinweis auf dem IHK-Zeugnis

Die EU-Staaten haben unterschiedliche Bildungssysteme mit einer Fülle verschiedener Abschlüsse. Das erschwert die Beurteilung, welche Kompetenzen ein innerhalb der EU erworbener Abschluss beinhaltet. Deshalb wurde der Europäische Qualifikationsrahmen (EQR) bzw. European Qualifications Framework (EQF) entwickelt. Er soll Transparenz über Landesgrenzen hinweg schaffen und damit die europaweite Mobilität von Arbeitnehmern fördern.

Der EQR unterscheidet acht Qualifikationsniveaus. Je höher das Niveau, desto höher sind die erworbenen fachlichen und persönlichen Kompetenzen.

Am 1. Mai 2013 ist der Deutsche Qualifikationsrahmen (DQR) in Kraft getreten. Er überträgt das achtstufige EQR-Modell auf das deutsche Bildungssystem. Für Absolventen der beruflichen Bildung in Deutschland gilt: Ausbildungsabschlüsse mit zweijähriger Ausbildungszeit sind dem DQR-Niveau 3 zugeordnet, Ausbildungsabschlüsse mit dreijähriger und 3,5-jähriger Ausbildungszeit dem Niveau 4.

Fortbildungsabschlüsse wie Fachwirt und Meister sind dem Niveau 6, die Abschlüsse Betriebswirt, Technischer Betriebswirt, Berufspädagoge und die zwei Strategischen Professionals sind dem Niveau 7 zugeordnet.

Damit befinden sich diese Abschlüsse auf denselben Stufen wie die Bachelor- bzw. Masterabschlüsse der Hochschulen. Das jeweilige DQR-Niveau wird auf Aus- und Fortbildungszeugnissen entsprechend ausgewiesen.

Die Zuordnung zu einem DQR-Niveau kann Absolventen helfen, bei Bewerbungen potenziellen Arbeitgebern im In- und Ausland die eigene berufliche Kompetenz verständlich zu präsentieren und die Gleichwertigkeit bestimmter beruflicher Abschlüsse mit akademischen Abschlüssen zu verdeutlichen. Anhand des Qualifikationsrahmens kann zudem der eigene Karriereweg geplant werden. Die Auswahl geeigneter Weiterbildungen wird erleichtert. Ansprüche werden durch die Zuordnung nicht begründet.

Weitere Informationen zum DQR finden Sie unter www.dqr.de

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin**

Vom 26. August 2008

Auf Grund des § 53 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und des § 30 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), von denen § 53 Abs. 1 durch Artikel 232 Nr. 3 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

§ 1

**Ziel der Prüfung und
Bezeichnung des Abschlusses**

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zum Geprüften Wirtschaftsfachwirt/zur Geprüften Wirtschaftsfachwirtin nach den §§ 2 bis 10 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Wirtschaftsfachwirt/zur Geprüften Wirtschaftsfachwirtin, in Unternehmen und Wirtschaftsorganisationen unterschiedlicher Größe und Branchenzugehörigkeit sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrnehmen zu können und damit die Befähigung,

1. betriebswirtschaftliche Sachverhalte und Problemstellungen eines Unternehmens zu erkennen, zu analysieren und einer Lösung zuzuführen,
2. Geschäftsprozesse und Projekte eigenverantwortlich und selbstständig unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und rechtlicher Aspekte sowie unter Anwendung eines adäquaten Methodeneinsatzes zu bewerten, zu planen und durchzuführen,
3. anhand einer zielorientierten Führung, Kooperation und Kommunikation Geschäftsprozesse und Projekte nach innen und außen zu gestalten, zu modellieren und zu kontrollieren.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten mindestens dreijährigen kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten mindestens dreijährigen Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
4. eine mindestens dreijährige Berufspraxis.

(2) Zur Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. die abgelegte Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, und
2. mindestens ein Jahr Berufspraxis im Fall des Absatzes 1 Nr. 1 oder ein weiteres Jahr Berufspraxis zu den in Absatz 1 Nr. 2 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Die Berufspraxis nach den Absätzen 1 und 2 soll im kaufmännischen oder verwaltenden Bereich absolviert sein und wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Wirtschaftsfachwirtes/einer Geprüften Wirtschaftsfachwirtin nach § 1 Abs. 2 haben.

(4) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 Nr. 2 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben worden sind, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

**Gliederung
und Durchführung der Prüfung**

(1) Die Gesamtprüfung beinhaltet folgende Teilprüfungen:

1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Volks- und Betriebswirtschaft,
2. Rechnungswesen,
3. Recht und Steuern,
4. Unternehmensführung.

(3) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Handlungsbereiche:

1. Betriebliches Management,
2. Investition, Finanzierung, betriebliches Rechnungswesen und Controlling,
3. Logistik,

4. Marketing und Vertrieb,
5. Führung und Zusammenarbeit.

(4) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen nach § 4 zu prüfen.

(5) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist erst nach dem Ablegen der Teilprüfung nach Absatz 1 Nr. 1 durchzuführen. Sie ist schriftlich in Form von handlungsorientierten Aufgabenstellungen nach § 5 sowie mündlich in Form eines situationsbezogenen Fachgesprächs mit Präsentation zu prüfen.

(6) Das situationsbezogene Fachgespräch mit Präsentation nach Absatz 5 wird inhaltlich aufbauend auf die Aufgabenstellung nach § 5 durchgeführt und soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Es soll sich inhaltlich auf die Qualifikations- und Handlungsbereiche nach den Absätzen 2 und 3 beziehen, der Schwerpunkt soll auf Absatz 3 Nr. 5 liegen. Es ist eine Vorbereitungszeit von höchstens 30 Minuten zu gewähren. Die Präsentation geht mit einem Drittel in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein. Die mündliche Prüfung wird erst nach dem erfolgreichen Abschluss der schriftlichen Teilprüfungen nach den Absätzen 4 und 5 durchgeführt.

§ 4

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. volkswirtschaftliche Grundlagen,
2. betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
4. Unternehmenszusammenschlüsse.

(2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
2. Finanzbuchhaltung,
3. Kosten- und Leistungsrechnung,
4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen,
5. Planungsrechnung.

(3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an

unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. rechtliche Zusammenhänge,
2. steuerrechtliche Bestimmungen.

(4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebsorganisation,
2. Personalführung,
3. Personalentwicklung.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Volks- und Betriebswirtschaft | 60 Minuten, |
| 2. Rechnungswesen | 90 Minuten, |
| 3. Recht und Steuern | 60 Minuten, |
| 4. Unternehmensführung | 90 Minuten. |

Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.

(6) Wurden in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5

Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Im Handlungsbereich „Betriebliches Management“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung betrieblicher Planungsprozesse für die Zukunftssicherung eines Unternehmens oder einer Wirtschaftsorganisation einordnen, deren Auswirkungen auf die Organisations- und Personalentwicklung erklären, Informationstechnologie und Wissensmanagement als notwendige Basis einer lernenden Organisation verstehen und Managementtechniken zur effektiven Prozesssteuerung einsetzen zu können. In diesem Zusammenhang können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. betriebliche Planungsprozesse unter Einbeziehung der Betriebsstatistik,
2. Organisations- und Personalentwicklung,
3. Informationstechnologie und Wissensmanagement,

4. Managementtechniken unter Einbeziehung von Zeitmanagement, Kreativitätstechniken und Entscheidungstechniken.

(2) Im Handlungsbereich „Investition, Finanzierung, betriebliches Rechnungswesen und Controlling“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Zusammenhänge und Abhängigkeiten zwischen güterwirtschaftlichem und finanzwirtschaftlichem Prozess aufzeigen sowie die Aufgaben und Gliederung des betrieblichen Rechnungswesens darstellen zu können. Die unterschiedlichen Finanzierungsarten und wesentlichen Aspekte der Kosten- und Leistungsrechnung sollen bestimmt sowie das Controlling als wesentliches Instrument der Unternehmenssteuerung verstanden werden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Investitionsplanung und -rechnung,
2. Finanzplanung und Ermittlung des Finanzbedarfs,
3. Finanzierungsarten,
4. Kosten- und Leistungsrechnung,
5. Controlling.

(3) Im Handlungsbereich „Logistik“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Gesamtprozess der betrieblichen Leistungserstellung zu verstehen. Dazu sind Ziele und Aufgaben der Logistik beschreiben, die beschaffungspolitischen Instrumente erläutern und die Bedeutung von Logistik innerhalb der betrieblichen Wertschöpfungskette darlegen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Einkauf und Beschaffung,
2. Materialwirtschaft und Lagerhaltung,
3. Wertschöpfungskette,
4. Aspekte der Rationalisierung,
5. spezielle Rechtsaspekte.

(4) Im Handlungsbereich „Marketing und Vertrieb“ soll der Einsatz von marketing- und vertriebspolitischen Instrumenten begründet werden. Dazu sind Kriterien der Marketingplanung zu beschreiben, den effektiven Einsatz des Marketinginstrumentariums aufzeigen, die Bedeutung der Distribution und die zentrale Funktion des Bereiches Marketing und Vertrieb innerhalb eines Unternehmens und unter Berücksichtigung außenwirtschaftlicher und interkultureller Kommunikationsaspekte darlegen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Marketingplanung,
2. Marketinginstrumentarium, Marketing-Mix,
3. Vertriebsmanagement,
4. internationale Geschäftsbeziehungen und Geschäftsentwicklung, interkulturelle Kommunikation,
5. spezielle Rechtsaspekte.

(5) Im Handlungsbereich „Führung und Zusammenarbeit“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, zielorientiert mit Mitarbeitern, Auszubildenden, Geschäftspartnern und Kunden zu kommunizieren. Dabei soll gezeigt werden, dass Mitarbeiter, Auszubildende und Projektgruppen geführt werden können. Des Weiteren soll bei Verhandlungen und Konfliktfällen lösungsorientiert gehandelt werden können. Methoden der Kommunika-

tion und Motivationsförderung sollen berücksichtigt werden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Zusammenarbeit, Kommunikation und Kooperation,
2. Mitarbeitergespräche,
3. Konfliktmanagement,
4. Mitarbeiterförderung,
5. Ausbildung,
6. Moderation von Projektgruppen,
7. Präsentationstechniken.

(6) Die schriftliche Prüfung in den in den Absätzen 1 bis 5 beschriebenen Handlungsbereichen wird auf der Grundlage einer betrieblichen Situationsbeschreibung mit zwei aufeinander abgestimmten, gleichgewichtig daraus abgeleiteten Aufgabenstellungen durchgeführt. Die gesamte Bearbeitungsdauer soll 480 Minuten nicht überschreiten und 510 Minuten nicht überschreiten. Die Punktebewertung für das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung ist aus den beiden gleichgewichtigen schriftlichen Teilergebnissen zu bilden.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderweitig abgelegten Prüfung erfolgt.

§ 7

Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

(1) Die Teilprüfungen „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.

(2) Für die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Qualifikationsbereichen zu bilden.

(3) Für die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertung der schriftlichen Situationsaufgabe und der Punktebewertung der mündlichen Prüfung nach § 3 Abs. 6 zu bilden.

(4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn in allen Prüfungsleistungen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(5) Über das Ergebnis der Teilprüfung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist eine Bescheinigung auszustellen.

(6) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis nach den Anlagen 1 und 2 auszustellen. Im Fall der Freistellung nach § 6 sind Ort, Datum, Abschlussbezeichnung der Prüfung und die Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Teilprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Prüfungsteile können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 9

Ausbildereignung

(1) Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin kann nach erfolgreichem Abschluss des Prüfungsteils „Handlungsspezifische Qualifikationen“ beantragen, eine zusätzliche Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen abzulegen. Diese besteht aus einer Präsentation oder der praktischen Durchführung einer Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch. Der Teilnehmer oder die Teilnehmerin wählt dazu eine Ausbildungseinheit aus. Die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit ist in dem Gespräch zu begründen. Die Dauer der praktischen Prüfung soll höchstens 30 Minuten betragen. Die Konzeption der Durchführung der praktischen Ausbildungseinheit ist vorab schriftlich einzureichen. Die

zusätzliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(2) Wer den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit. Wer auch die zusätzliche Prüfung nach Absatz 1 bestanden hat, hat die berufs- und arbeitspädagogischen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nach dem Berufsbildungsgesetz nachgewiesen. Dem Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem hervorgeht, dass die berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation nach § 30 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurde.

§ 10

Übergangsvorschriften

(1) Begonnene Prüfungsverfahren zum Wirtschaftsfachwirt (IHK)/zur Wirtschaftsfachwirtin (IHK) und zum Fachwirt für Betriebliches Management (IHK)/zur Fachwirtin für Betriebliches Management (IHK) können nach den bisherigen Vorschriften bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 zu Ende geführt werden. Im Übrigen kann bei der Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 die Anwendung der bisherigen Vorschriften beantragt werden.

(2) Auf Antrag kann die zuständige Stelle die Wiederholungsprüfung auch nach dieser Verordnung durchführen; § 8 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2008 in Kraft.

Bonn, den 26. August 2008

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Annette Schavan

Anlage 1
(zu § 7 Abs. 6)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die
Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin

nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1752)
bestanden.

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die
Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin

Herr/Frau
geboren am in
hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluss

Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin

nach der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1752) mit folgenden Ergebnissen bestanden:

	Punkte*)	Note
1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen		
Volks- und Betriebswirtschaft		
Rechnungswesen		
Recht und Steuern		
Unternehmensführung		
2. Handlungsspezifische Qualifikationen		
Schriftliche betriebliche Situationsaufgabe		
Situationsbezogenes Fachgespräch mit Präsentation		

(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am
in vor abgelegte Prüfung in dem Handlungsbereich
freigestellt.“)

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

*) Den Bewertungen liegt folgender Punkteschlüssel zugrunde: